

http://www.faz.net/-hgu-7gw6k

HERAUSGEGEBEN VON WERNER D'INKA, BERTHOLD KOHLER, GÜNTHER NONNENMACHER, FRANK SCHIRRMACHER, HOLGER STELTZNER

Aktuell Finanzen Meine Finanzen Steuertipps

Steuertipp

## Stiften und Steuern sparen

24.08.2013 · Wer Gutes tun und gleichzeitig Steuern sparen möchte, für den könnte eine Stiftung interessant sein. Der Fiskus belohnt das gesellschaftliche Engagement durch einen steuerrelevanten Sonderausgabenabzug für die Zuwendungen.

Von KAY KLÖPPING

Artikel

**S**tiftungen bieten die Möglichkeit, Gutes zu tun. Und sie sind geeignet, Steuern zu sparen. Das geht auch schon mit vergleichsweise geringen Beträgen. Dazu muss die Stiftung als gemeinnützig anerkannt sein. Die Satzung muss den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsteuerrechts entsprechen. Der Stiftungszweck muss darauf gerichtet sein, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verfolgen.



© BENGT FOSSHAG

Der Gesetzgeber belohnt das gesellschaftliche Engagement durch einen steuerrelevanten Sonderausgabenabzug für die Zuwendungen. Spenden können insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Zuwendungen, die diese 20-Prozent-Schwelle überschreiten, können im Rahmen der Höchstbeträge zeitlich unbefristet in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden. Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Zuwendungsüberhang wird vom Finanzamt im Steuerbescheid gesondert festgestellt.

### Eine Stiftung muss ausreichend Einkommen haben, um ihren Satzungszweck zu erfüllen

Zusätzlich können Zuwendungen in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung auf Antrag im Jahr der Zuwendung und den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million Euro abgezogen werden. Bei Verheirateten steht der Abzugsbetrag jedem Ehegatten einzeln zu.

Die Gründung einer eigenen Stiftung ist aber nur sinnvoll, wenn diese Stiftung ausreichend Einkommen hat, um damit ihren Satzungszweck zu erfüllen. Sie dürfen nur die laufenden Erträge für ihre gemeinnützigen Zwecke einsetzen, nicht aber das Stiftungskapital. Mit dem regelmäßig als Mindestkapital empfohlenen 50.000 Euro kann man aber nach Abzug aller Kosten angesichts der derzeit niedrigen Zinsen kaum etwas bewegen. Unterstellt man zum Beispiel eine aktuelle Kapitalrendite bei konservativer Anlage von 2,5 Prozent, so würde die Stiftung nur 1250 Euro Ertrag im Jahr erzielen. Viele kleine Stiftungen sind daher derzeit kaum handlungsfähig. Man

kann deswegen die Gründung einer Stiftung erst mit einem deutlich sechsstelligen Kapital empfehlen, es sei denn, man plant mit der Stiftung laufend Spenden einzuwerben.

### **Für geringe Spenden ist die Zustiftung in eine bereits bestehende Stiftung eine Alternative**

Ein Ausweg kann die Verbrauchsstiftung sein. Diese ist 2013 neu eingeführt worden. Damit darf nun auch eine Stiftung nur für eine bestimmte Zeit errichtet und ihr Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden. Dies setzt voraus, dass die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst. Steuerlich ist allerdings zu beachten, dass für Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung die erhöhte Abzugsmöglichkeit nicht besteht. Verbrauchsspenden werden wie reguläre Spenden behandelt, d.h. sie sind nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abzugsfähig. Damit ist die Gründung einer Verbrauchsstiftung steuerlich wenig attraktiv.

**Eine weitere Alternative für geringe Spenden ist die Zustiftung in eine bereits bestehende Stiftung.** Beispielsweise die an vielen Orten gegründeten Bürgerstiftungen, die Projekte mit lokalem Bezug fördern. Sie verwalten solches Zusatzvermögen nach den vom Stifter gesetzten Regeln in Stiftungsfonds **Bei etwas höheren Beträgen ermöglichen diese auch die Gründung einer eigenen Stiftung als Treuhandstiftung. Diese Stiftung trägt einen Namen nach Wahl des Stifters und verfolgt die von ihm individuell festgelegten Zwecke. Da die übergeordnete Stiftung die Verwaltung übernimmt, bleiben mehr Mittel, die für die Projektarbeit eingesetzt werden können.**

---

#### Weitere Artikel

- Steuertipp: Finanzämter überprüfen Vermietungseinkünfte
- Das Dienstfahrrad muss wie der Arbeitslohn versteuert werden
- So setzen Sie Geschäftsessen von der Steuer ab

---

Sie haben Fragen an unsere Steuerexperten? Dann schreiben Sie uns unter [stueuertipp@faz.de](mailto:stueuertipp@faz.de) Wir wählen regelmäßig Fragen aus, die unsere Fachleute hier im Steuertipp beantworten.

Der Autor ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei KPMG.

Quelle: F.A.S.

Hier können Sie die Rechte an diesem Artikel erwerben